

Angaben zur sonstigen Anlagen

Sonstige Anlagen	
Nennleistung: _____ kWp	
Die PVA ist an oder auf einer baulichen Anlage angebracht. <i>(Nachweis ist zu erbringen)</i>	<input type="checkbox"/>
Die PVA ist nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht	<input type="checkbox"/>
Für Strom aus Solaranlagen nach § 48 EEG	
Die PVA wird im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet. <i>(Nachweis ist zu erbringen)</i>	
<u>Wenn ja</u> , wurde der <u>Bebauungsplan</u> vor oder nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert?	
<input type="checkbox"/> vor dem 01.09.2003	<input type="checkbox"/> nach dem 01.09.2003
<u>Bei einem Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 ist der Nachweis zu erbringen, dass die PVA:</u>	
<input type="checkbox"/> auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,	
<input type="checkbox"/> auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder	
<input type="checkbox"/> auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.	
Die PVA wird auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt wurde, errichtet. <i>(Nachweis ist zu erbringen)</i>	<input type="checkbox"/>
Für Strom aus Solaranlagen nach § 37 EEG	
Die PVA wird auf einer Fläche,	
a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,	
b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,	
c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,	
d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	
e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	
f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,	

Angaben zur sonstigen Anlagen

<p>g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,</p> <p>h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder</p> <p>i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt</p> <p>errichtet.</p>	
---	--

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber/Eigentümer